

WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 11,
November 2016

75. Dekrete

I. Statut der Liturgischen Kommission

DEKRET

In Ergänzung des neuen Statuts des Pastoralrates der Erzdiözese Wien gebe ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien beiliegendes Statut.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien

I. Präambel

Die Liturgie ist Dienst des Volkes und für das Volk. Durch sie setzt Christus, unser Erlöser, in seiner Kirche, mit ihr und in ihr das Werk seiner Erlösung fort (siehe KKK 1069f). Als Werk Christi ist die Liturgie auch ein Handeln seiner Kirche. Daher ist sie Grundauftrag der Kirche und unverzichtbarer Teil des christlichen Lebens. Sie kann aber nur dann im Leben der Menschen Früchte bringen, wenn Evangelisierung und Glaube vorausgehen und die Diakonie folgt. Der Erzbischof ist für die Liturgie und die pastoralen Vorgänge in seiner Diözese letztverantwortlich (siehe SC 43f). Deshalb braucht es Gremien, die dem Bischof in seiner Sorge um die Grundaufträge der Kirche und zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeit beratend zur Seite stehen. Alle Katholiken sind aufgrund ihrer Taufe zur aktiven Teilnahme am Leben der Kirche befähigt und aufgerufen. Im Besonderen gilt dies für die Mitglieder der Liturgischen Kommission und ihrer Beiräte. Damit Beratung und Hilfe wirksam sind, müssen die positiven Erfahrungen und Initiativen, die Fragestellungen und Nöte durch ein Gremium an den Bischof herangetragen werden, damit es zu einer theologisch vertretbaren und lebensgemäßen Entscheidungsfindung kommt, ohne dabei das Ganze der Weltkirche und besonders die Verbindung zu den anderen Diözesen in unserem Raum zu vernachlässigen.

2. Aufgaben

- a) **Die zentrale Aufgabenstellung des Plenums der Liturgischen Kommission ist es, das Augenmerk auf das liturgische Feiern in der Gesamtheit all seiner Facetten zu legen.** Dies gilt sowohl für die Gestaltung des liturgischen Raumes, die wertschätzende Handhabung der liturgischen Gewänder, Geräte und Bücher, für die Gestaltung von Texten und der vielgestaltigen Musik im Gottesdienst, als auch für eine umfassende ars celebrandi, die Bischöfe, Priester und Diakone, alle liturgischen Dienste und die Gemeinden gleichermaßen betrifft. Dies soll unter Wahrung kirchlicher Traditionen und Vorgaben in der Feier eines zeitgemäßen Gottesdienstes als Ausdruck des gemeinsamen Priestertums wegweisend sein.
- b) **Die Sorge um einzelne Facetten liturgischen Feierns wird sowohl ständigen Beiräten als auch temporären Arbeitsgruppen übertragen.** Sie sind im Rahmen der Liturgischen Kommission „Initiativorgane“. Sie werden entweder durch einen speziellen Auftrag des Erzbischofs initiativ oder schlagen ihm auf Grund der oben genannten Anliegen und Nöte der Ortskirche vor, Initiativen zu setzen. Die Grundintention der Beiräte soll es sein, die Entscheidungsfindung des Erzbischofs durch sachbezogene Informationen und Hilfestellungen zu unterstützen und in seinem Auftrag in den Fragen der Liturgie tätig zu werden.
- c) Der Erzbischof ist der **Vorsitzende der Liturgischen Kommission** (siehe SC 45). Für die Vorbereitungen, die Durchführung der Plenarsitzungen der Liturgischen Kommission und die Koordination der Arbeit in den Beiräten und Arbeitsgruppen ernannt der Erzbischof aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission einen **Geschäftsführenden Vorsitzenden**. Das Liturgiereferat der Erzdiözese Wien fungiert als **Sekretariat** der Liturgischen Kommission.

3. Plenum

Dem Plenum der Liturgischen Kommission gehören von Amtes wegen der Leiter des Liturgiereferates¹ im Pastoralamt, zumindest ein erzbischöflicher Zeremoniär, der

¹ Auf Grund der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine inklusive Sprache verzichtet. Wo dies von der Sache her möglich ist, ist sinngemäß die weibliche Form immer mitgemeint.

diözesane Vertreter in der Liturgischen Kommission Österreichs (LKÖ), der Verantwortliche für das diözesane Direktorium, die Leiter der ständigen Beiräte und – für die Dauer ihres Bestehens – der temporären Arbeitsgruppen an. Mindestens drei, höchstens aber 10 weitere Mitglieder werden vom Erzbischof für fünf Jahre ernannt.

Das Plenum tritt zumindest einmal pro Jahr zusammen. Dazu sind die Mitglieder vom Geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Das Plenum muss auch dann einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorsitzenden beantragt oder der Erzbischof darum ersucht. In allen Fällen ist eine Tagesordnung zu erstellen, die den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden muss.

Stimmberechtigt sind alle amtlichen und ernannten Mitglieder, sowie die Leiter der Arbeitsgruppen. Ist der Geschäftsführende Vorsitzende gleichzeitig Leiter des Liturgiereferates im Pastoralamt, hat er kein Stimmrecht, obwohl er ordentliches Mitglied des Plenums ist.

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es im Falle einer öffentlichen Abstimmung der einfachen Mehrheit. Bittet der Erzbischof das Plenum um ein Votum zu einer bestimmten Angelegenheit, oder bedarf es zur Verwirklichung des Beschlusses der ausdrücklichen Zustimmung des Erzbischofs, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Referenten oder ganze Arbeitsgruppen eingeladen werden, diese haben aber kein Stimmrecht.

Das Plenum unterbreitet für den vom Erzbischof zu bestellenden diözesanen Vertreter in der LKÖ einen Dreivorschlag ohne Reihung. Die Mitglieder des Plenums können darüber hinaus dem Erzbischof Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern, Leitern der Arbeitsgruppen oder – am Ende einer Funktionsperiode - den künftigen Geschäftsführenden Vorsitzenden machen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das dem Erzbischof und allen Mitglieder des Plenums zu übermitteln ist. Abstimmungsergebnisse sind darin festzuhalten.

Das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen.

4. Ständige Beiräte und temporäre Arbeitsgruppen

Die Zusammensetzung der ständigen Beiräte und temporären Arbeitsgruppen soll themenzentriert sein, mit Ausnahme des Beirates für Sakralräume, aber die Größe einer Arbeitsgruppe (acht Personen) nicht überschreiten. Alle Beiräte und Arbeitsgruppen haben einen vom Erzbischof schriftlich bestellten Leiter.

Alle Mitglieder der Beiräte werden vom Erzbischof ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren schriftlich ernannt.

Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise trägt der Leiter Sorge, sofern diese nicht durch den Erzbischof festgelegt wurden. Der jeweilige Leiter informiert über den Geschäftsführenden Vorsitzenden regelmäßig den Erzbischof und berichtet dem Plenum über das Wirken des Beirates oder der Arbeitsgruppen. Eine Beschlussfassung über dort erzielte Ergebnisse im Plenum der Kommission ist nur dann obligatorisch, wenn dies der Erzbischof oder der Beirat bzw. die Arbeitsgruppe erbittet.

a) Ständige Beiräte

- **Beirat für liturgische Bücher:** Rekognitions- und Approbationsvorgänge, Orationen und Messformulare, Heilige und Selige, Kalenderfragen
- **Kirchenmusikbeirat** (siehe SC 46)
- **Kunst- und Kulturbeirat** (siehe SC 46)
- **Beirat für Aus- und Weiterbildung:** Vikariate, Ausbildung für liturgischen Ämter und Dienste, pastoralliturgische Weiterbildung
- **Beirat für Sakralräume** (Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise werden durch den Erzbischof mit dem gleichzeitig veröffentlichten Statut des Beirates für Sakralräume gesondert geregelt.)

b) Temporäre Arbeitsgruppen

Temporäre Arbeitsgruppen werden vom Erzbischof oder dem Plenum der Kommission für einen bestimmten Zeitraum beauftragt. Sie erhalten einen schriftlichen, projektorientierten Auftrag.

Der Leiter der Arbeitsgruppe wird vom Erzbischof ernannt. Das Plenum der Kommission kann dafür einen Vorschlag unterbreiten. Ist der zu ernennende Leiter nicht bereits Mitglied des Plenums, so wird er dies mit Sitz und Stimme automatisch mit seiner Ernennung für die vordefinierte Wirkungsperiode der Arbeitsgruppe. In dieser Funktion kann er sich durch ein anderes Mitglied der Arbeitsgruppe vertreten lassen; er muss dies dem Geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich mitteilen.

Mit diesem Statut ist das Statut der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien vom 1. Jänner 2007 aufgehoben.

1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

2. Mitglieder der Liturgischen Kommission

DEKRET

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Statuten der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien bestätige ich für

die bis 31. August 2017 andauernde, laufende Arbeitsperiode der Kommission alle ernannten Mitglieder.

Diakon Mag. Martin Sindelar übertrage ich die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission bis zum 31. August 2017.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Statut des Sakralraumbeirats

DEKRET

In Ergänzung des neuen Statuts des Pastoralrates der Erzdiözese Wien gebe ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 dem Sakralraumbeirat der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien beiliegendes Statut.

Wien, am 1. November 2016, am Hochfest Allerheiligen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statuten des Beirates für Sakralräume

Präambel

1. Die in vielen Gemeinden lebendige Beziehung zu ihrem Gotteshaus ist ein ermutigendes Zeichen. Ein jedes Gotteshaus ist ein steinernes Bild jener Gemeinschaft von Christen², die um dieses Haus leben und die in diesem Haus, oft über Jahrhunderte hinweg, zur Feier der Liturgie zusammenkommen, oder zum Gebet dort einkehren. So haben Kirchen zudem auch immer kulturelle Bedeutung. Daher bringt eine Innenrenovierung der Kirche zahlreiche Fragen und Aufgaben mit sich, um dem historischen Bau und den Bedürfnissen der darin heute feiernden Gemeinde gerecht zu werden. Dafür ist die Frage nach den notwendigen Erfordernissen für die Feier der erneuerten Liturgie gemäß den liturgischen Büchern, der Form der Versammlung der Gläubigen, der

Gestaltung des Altarraumes und aller liturgischen Funktionsorte unerlässlich.

- Um dies zu ermöglichen wurde im März 2001 (WDBI 139/3) der Altarbeirat als beratendes Gremium eingesetzt und „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte“ veröffentlicht. Nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit des Altarbeirates ist es angemessen, die bewährte Vorgangsweise zu evaluieren und zu verschriftlichen, sowie die Statuten entsprechend zu überarbeiten.

Beiräte für Sakralräume

- Wo eine Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes notwendig erscheint, ist neben dem zuständigen Bauamt seitens der Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat und dem Referat für Kunst- und Denkmalpflege verpflichtend. Jene Dienststelle, die von einer Pfarre über ein geplantes Projekt informiert wird, verständigt umgehend den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 17-26).
- Für jedes Projekt vor Ort wird der **Projektbeirat** konstituiert.

Mitglieder

- Dieser besteht aus dem Pfarrer bzw. Rektor der Kirche, zwei weiteren Mitgliedern der dortigen Gottesdienstgemeinde (einer davon der Projektleiter, Nr. 9) und drei Mitgliedern des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 18-19), nämlich aus je einem Vertreter der diözesanen Ämtern für die Bereiche Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege, der von dem jeweiligen Bereichsleiter entsandt wird.
- Der Projektbeirat muss überall dort eingerichtet werden, wo es um die Neuerrichtung, Neu- oder Umgestaltung eines Sakralraumes geht, sofern dort auch sakramentale Feiern vorgesehen sind (Kirchen, Kapellen, Seelsorgestationen). Seine Konstituierung ist verpflichtend für alle Rechtspersonen, Trägervereinigungen und Dienststellen, die unter der Leitung des Erzbischofs von Wien stehen. Ordensgemeinschaften können davon Gebrauch machen; sofern eine Kirche auch Pfarrkirche ist, müssen sie dies.

Aufgaben und Arbeitsweise

- Die Arbeit des Projektbeirates ist pfarr- bzw. gemeindeorientiert. Er bündelt die vorhandenen Kompetenzen diözesaner Einrichtungen (Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege) und verbindet sie mit den Bedürfnissen und Kompetenzen der Gemeinde vor Ort im Rahmen diözesaner Vorgaben.

² Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich – soweit dies inhaltlich und rechtlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

8. Der Projektbeirat gewährleistet die theologische Auseinandersetzung. Sie zielt auf eine Bewusstseinsbildung der ganzen Gemeinde und auf die Erarbeitung eines theologischen Programms für den künftigen Altar- und Kirchenraum mit Rücksicht auf vorhandene, historische Gegebenheiten.
 9. Der Projektbeirat konstituiert sich am Beginn der Planungsphase. Eines der pfarrlichen Mitglieder übernimmt – entsandt durch den zuständigen Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss – die Rolle des Projektleiters, der die organisatorische Verantwortung trägt. Seine Aufgaben sind die Organisation der Sitzungen des Projektbeirates (Festlegung von Terminen, Moderation der Sitzungen, Sorge um die Protokollführung, ...), die Kommunikation mit dem Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume und der Pfarrgemeinde/Gemeinde und das Achten auf die Einhaltung des Projekt-Fahrplanes, sowie des festgelegten Finanzrahmens.
 10. Die Arbeit des Projektbeirates ermöglicht dem Erzbischof in entscheidenden Phasen (siehe Projekt-Fahrplan) des Projektes informiert und eingebunden zu sein und ihm und dem Pfarrgemeinderat/ Gemeindeausschuss eine Gestaltungsempfehlung zu geben.
 11. Die Richtlinien für die „(Neu)Gestaltung eines Altarraumes“ (hrsg. vom Pastoralamt im April 2011) sind der verpflichtende Rahmen für die Entscheidungen.
 12. Alle Mitglieder des Projektbeirates sind in alle Entscheidungsfindungen einzubinden. Gegebenenfalls kann durch den Projektbeirat eine Jury eingesetzt werden, die sich aus den Mitgliedern desselben und eventuell auch externen Experten zusammensetzt.
 13. Bei Abstimmungen ist der Konsens anzustreben, zumindest aber eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) notwendig.
 14. Über die Besprechungen des Projektbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in Kopie immer auch an den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume ergeht, damit dieser regelmäßig den Erzbischof informieren kann. Das Protokoll der ersten Zusammenkunft enthält die vollständigen Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder und wird zusätzlich auch an die Leiter der involvierten diözesanen Dienststellen übermittelt.
 15. Über das Verfahren der Auswahl von Künstlern und Architekten entscheidet der Projektbeirat, wobei alle Mitglieder gleichermaßen Vorschlagsrecht haben. Im Falle eines Wettbewerbes wird dieser als sogenannter „nicht offenem Wettbewerb“ (vgl. „Wettbewerbsordnung Architektur“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten §9.) durchgeführt, wobei der Teilnehmerkreis durch die Veröffentlichung in kirchlichen Medien erweitert werden kann. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises erfolgt durch den Leiter des Sakralraumbeirates in Abstimmung mit dem Erzbischof.
 16. Ein Termin für eine Konsekration oder Benediktion einer Kirche, Kapelle oder eines Altares soll nicht ohne protokollierte Befürwortung des dort tätigen Projektbeirates zugesagt werden.
 17. Ständig eingerichtet ist der **Ständige Beirat für Sakralräume**.
- Mitglieder*
18. Von Amts wegen gehören ein bestellter Leiter, ein Erzbischöflicher Zeremoniär, der Leiter des Bauamtes, der Leiter des Referates für Kunst- und Denkmalpflege und der Leiter des Liturgiereferates dem Ständigen Beirat für Sakralräume an. Darüber hinaus kann der Erzbischof auch aus eigener Entscheidung weitere Personen berufen.
 19. Für die Bereiche Liturgie, Bau und Kunst- und Denkmalpflege ernannt der Erzbischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitung neben den Mitgliedern von Amts wegen zumindest eine weitere Person pro Bereich in den Ständigen Beirat für Sakralräume; diese vertreten bei der Zusammensetzung der Projektbeiräte die diözesanen Dienststellen, damit die Gemeinden vor Ort zeitnah betreut werden können. Sofern diese Personen dabei ehrenamtlich tätig sind, haben auch sie Anspruch auf die Vergütung ihrer Reisekosten; dafür werden die Regelungen der DBO sinngemäß angewandt.
 20. Die für andere Beiräte der Liturgischen Kommission gültige maximale Zahl von Mitgliedern (8) findet im Fall des Ständigen Beirates für Sakralräume keine Anwendung.
- Aufgaben und Arbeitsweise*
21. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt die Verantwortung für die Koordinierung der Projektbeiräte, den fachlichen Diskurs, die Reflexion der durchgeführten Projekte und die innovative Weiterentwicklung der Gestaltung von Sakralräumen im ganzen Diözesangebiet. In Zusammenarbeit mit den Vikariaten, die die Projekte im Hinblick auf den Diözesanen Entwicklungsprozess pastoral und strukturell gewichten, kann der Ständige Beirat für einzelne Projekte Prioritäten setzen und diese auch dem Wirtschaftsrat vorschlagen. Der Ständige Beirat kann für seine Arbeit auch auf die Kompetenz des Beirates für Kunst und Kultur zurückgreifen. Auf jeden Fall berichtet er regelmäßig ebendort.
 22. Gegenüber dem Erzbischof trägt er die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Richtlinien und die begleitenden Maßnahmen für eine fruchtbare Arbeit der Projektbeiräte. Für Empfehlungen an den Erzbischof bzw. für Entscheidungen, die der Erzbischof erbeten

hat, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittelmehrheit).

23. Stimmberechtigt bei Abstimmungen im Ständigen Beirat für Sakralräume sind der Leiter des Beirates und die Mitglieder von Amts wegen.
24. Der Ständige Beirat für Sakralräume arbeitet begleitend, vorausblickend, entwickelnd, er ist sach- und strukturorientiert und sichert den Blick auf das Ganze.
25. Zu den Aufgaben des Leiters gehören die Organisation der Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume, die Konstituierung der Projektbeiräte, die Kommunikation mit den Projektbeiräten bzw. seinen Projektleitern und den diözesanen Dienststellen und Vikariaten (Rückbindung an Diözesanen Entwicklungsprozess), sowie die Information über die laufenden Projekte an den Erzbischof und die Rückmeldung der Entscheidungen des Erzbischofs an die Projektbeiräte. Weiters berichtet er regelmäßig in der Liturgischen Kommission über die Arbeit des Beirates.
26. Zu Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume werden alle ständigen Mitglieder durch den Versand der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder des Ständigen Beirates und eines Projektbeirates können beim Beiratsleiter um eine Sitzung des Ständigen Beirates unter Angaben von Gründen ersuchen sowie Tagesordnungspunkte einbringen.

Begleitende Maßnahmen

27. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt Sorge für einen Bildungstag mit Kirchenexkursion und Besuch ausgewählter Künstlerateliers, Museen und Galerien, der zumindest einmal pro Jahr stattfindet. In besonderer Weise dazu eingeladen sind Pfarrmitglieder, die mit einer Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes befasst sind.
28. Der Projektbeirat kann stets auf die Angebote des Pastoralamtes zurückgreifen. Dieses ermöglicht den Gemeinden in allen Phasen des Renovierungs- und Umgestaltungsprozesses eine individuelle Begleitung und Beratung unter pastoral-liturgischen Gesichtspunkten und in Bezug auf Gemeindeentwicklung. Auch das Referat für Kunst- und Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in künstlerischer Hinsicht.

Dieses Statut tritt mit 1. November 2016 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

76. Änderung der Besoldung für Laien und Priester

I. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Bezüge gemäß Dienst- und

Besoldungsordnung § 34 (I) um 1,1% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Stundensätze der Kirchenmusiker werden ebenfalls um 1,1% erhöht.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht und Besoldungsordnung der Priester (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge (z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,1% angehoben.

77 Personalnachrichten

Erzdiözese Wien:

Päpstliche Missionswerke – Missio, Diözesandirektion:

Mag. Johann Georg **Herberstein**, Pfr. in Pressbaum und Rekawinkel, wurde mit 15. Oktober für fünf Jahre zum Diözesandirektor ernannt.

Dienststellen:

Erzb. Sekretariat:

Wolfgang **Moser** (D), Assist. in Kardinal-König-Archiv, wurde mit 15. Oktober zum ha Diakon in der Funktion als Erzbischöflicher Zeremoniär bestellt.

Metropolitan- und Diözesangericht:

Dr. Herbert **Semeleder** (L) wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 17:

Mag. Waldemar **Rama** (D) wurde mit 30. Juni von seinem Amt als ha Diakon entpflichtet.

Mag. Gerhard **Scholz** (D) wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Lanzenkirchen:

GR Mag. Gerhard **Eichinger** CanReg, Stift Reichersberg, Mod. in Bad Erlach und Walpersbach, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Dr. Martin **Glechner** COp, Prov. in Schwarzwald am Steinfeld wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Perchtoldsdorf:

GR Mag. Josef **Grünwidl**, Mod. in Perchtoldsdorf, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Edward **Keska**, Mod. in Gießhübl, KRekt. in Hochleiten, Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Purkersdorf:

Dr. Marcus **König**, Pfr. in Tullnerbach, Mod. in Purkersdorf und Wolfsgraben, Leiter des Seelsorgeraumes Wienerwald – Mitte, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Msgr. Dr. Laurent **Lupenzu-Ndombi**, Pfr. in Gablitz, Mod. in Maria Rast und Mauerbach, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrren:

St. Augustin, Wien 1:

Michael Alexander **Schimpl** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Votivkirche, Wien 9:

Michaela **Zourek** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Altsimmering, Wien 11:

Thomas **Schmid** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Breitensee, Wien 14:

Hans Michael **Bödi** (D) und Harald **Pointner** (D) wurden mit 15. Oktober zu ea Diakonen bestellt.

Mariabrunn, Wien 14:

Dipl.-Ing. Peter **Scheuchel** (D) wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Neufünfhaus, Wien 15:

MMag. Arpad Karl Christian **Paksanszki** (D), wurde mit 15. Oktober zum ha Diakon bestellt.

Reindorf, Wien 15:

Michael Josef **Szedlacek** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon sowie als Diakon in der Jüngergemeinschaft (Kalasantiner) bestellt.

Franz von Sales, Wien 19:

P. MMMag. Thomas **Mühlberger** OSFS wurde mit 1. Jänner 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

P. Mag. Georg **Dinauer** OSFS, bisher Pfr. in Franz von Sales, Wien 19, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar ernannt.
P. Thomas **Vanek** OSFS, Provinzial, wurde mit 1. Jänner zum Kaplan ernannt.

P. Dipl.-Theol. Stefan **Weig** OSFS, bisher PfrVik. in Franz von Sales, Wien 19, und P. Dipl.-Theol. Alcide **Kragbe** OSFS, bisher Kpl. in Franz von Sales, Wien 19, scheiden mit 31. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernehmen eine ordensinterne Aufgabe.

Unterheiligenstadt, Wien 19:

P. Lic. Tomáš **Vyhnálek** OMI, bisher Kpl. in Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Namen Jesu und Hetzendorf, Wien 12, wurde mit 1. November bis 31. Jänner 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

Jedlesee, Wien 21:

Mag. Jürgen **Krause**, KrkSeel. in SMZ Floridsdorf, Wien 21, und SMZ Baumgartner Höhe, Wien 14, KRekt. in St. Leopold am Steinhof, Wien 14, wurde mit 15. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Markus, Wien 21:

Mag. Zlatko **Saravanja** (D), wurde mit 15. Oktober zum ha Diakon bestellt.

Strebersdorf, Wien 21:

Viktor **Adametz** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Aspern, Wien 22:

Mag. Martina **Breuer** (L), bisher PAss., scheidet mit 30. November aus.

Breitenlee, Wien 22:

Stephan **Fuhs** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

St. Claret - Ziegelhof, Wien 22:

GR Thomas **Halenka** (D) wurde mit 31. Jänner 2017 von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

Klosterneuburg-Stiftspfarrre, Höflein an der Donau und Kritzendorf:

Tamara **Tesak** (L), bisher Phelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Lanzenkirchen:

P. Nestor Celestine **Orji** OP, M.A., bisher AushKpl. in Lanzenkirchen, wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf:

P. Benjamin **Mboy Mifundu** SVD wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

Möllersdorf:

Jochen Maria **Häusler**, D. Albi, Mod. in Traiskirchen, wurde mit 1. Dezember zum Moderator ernannt an Stelle von GR KR P. Mag. Stephan **Holpfer** OSB, Dech., Pfr. in Bad Vöslau, Mod. in Gainfarn, Leiter des Seelsorgeraums Harzberg, bisher Prov..

Theodore Bienvenu **Mbarga Bekolo**, D. Yaounde, AushKpl. in Baden-St. Josef, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Rannersdorf:

Maria **Pap** (L) wurde mit 4. Oktober zur Pastoralpraktikantin bestellt

Sollenau und Theresienfeld:

Patricia **Bauer** (L), bisher Phelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Wiener Neustadt-Herz Mariä:

Dipl.-Theol. Tobias **Ott** (L) wurde mit 4. Oktober zum Pastoralassistenten bestellt.

Gänserndorf:

Walter Anton **Friedreich** (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Rupperthal:

GenMjr Gerhard **Sulz**, MA BA (D), wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Höbersdorf:

Mag. Stjepan **Jovic**, PAss. in Sierndorf, Großmugl, Herzogbirbaum, Oberhautzenthal, Obermallebarn und Senning, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Telefonseelsorge:

Dipl.-Ing. Peter **Scheuchel** (D) wurde mit 15. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Tourismuspastoral:

Dipl.-Theol. Tobias **Ott** (L) wurde mit 4. Oktober zum Pastoralassistenten bestellt.

Todesmeldungen

KR Mag. Raimund **Temel**, Prof. i. R., ist am 17. Oktober im Alter von 84 Jahren in Oberwart, Bgld., gestorben und wurde am 22. Oktober auf dem Ortsfriedhof Güttenbach, Bgld., bestattet.

78. Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat melden.

Nähere Auskunft zur **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe im

Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung, Stephansplatz 6/1/5, 1010 Wien, Tel.: 01/51552-3364 (Fr. Ingrid Arnhold), Fax: -3366, E-Mail i.arnhold@edw.or.at.

79. Erwachsenenfirmung 2017

Die diözesane Erwachsenenfirmung 2017 ist am Samstag vor Pfingsten, 3. Juni 2017, 9.00 Uhr, im Stephansdom. Firmspender ist Kardinal Schönborn.

Voraussetzung für die Firmung ist die Teilnahme an einer Firmvorbereitung. Das Pastoralamt (Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung) bietet in diesem Arbeitsjahr **drei Vorbereitungskurse** an:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6, Dachgeschoß): **ab Mittwoch, 8. März 2017**. Die weiteren Abende sind am 15., 22 und 29. März, 5., 19. und 26. April, 10. und 17. Mai (jeweils 18.00 - 20.00 Uhr).

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, 1090 Wien, Strudlhofgasse 7): **ab Montag, 13. März 2017**. Die weiteren Abende sind am Montag, 20. März, 27. März, 3. und 24. April, 8. und 15. Mai 2017 (jeweils 18.30 - 21.00 Uhr).

Kurs III wird in einer Pfarre im Entwicklungsraum Hietzing stattfinden und beginnt am 20. April 2017 voraussichtlich um 19 Uhr. Der Ort wird noch bekannt gegeben. Die weiteren Termine sind 27. April, 4., 11. und 18. Mai, 1., 8., 22. und 29. Juni. **Dieser Kurs ist als Glaubenskurs offen für alle Interessierten.**

Zwei gemeinsame Termine für Kurs I und II:

Bußgottesdienst: 3. Mai 2017, 18.30 - 21.00 Uhr, in der Kirche des Priesterseminars, Boltzmanngasse 9, 1090 Wien.

Vorbereitungstreffen für beide Kurse gemeinsam mit der Dompfarre: Mittwoch, 31. Mai 2017, 19.00 - 20.30 Uhr, im Curhaus, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

Alle erwachsenen Katholiken, die in diesem Jahr gefirmt werden möchten, können sich im Pastoralamt für die Firmvorbereitung anmelden.

Anmeldung bei Ingrid Arnhold per Mail (i.arnhold@edw.or.at) oder persönlich im Pastoralamt, Wien I, Stephansplatz 6, Stiege I, 5. Stock, Z. 561 (Tel. 01/51552-3364, Fax -2399). Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Mailadresse. Sie erhalten dann eine Anmeldebestätigung und nähere Informationen.

80. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

81. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

82. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder

Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9.

Neue Telefonnummer:

Pfarre **Hernstein:**

02672/823 00 (Pfarre Berndorf-St. Margareta)

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 25. November 2016, 14.00 Uhr.

Die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 01. Dezember 2016

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*